



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B2.086/0001-I 2/2005

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.c@bmj.gv.at

Telefon  
(01) 52 1 52-0\*

Telefax  
(01) 52 1 52/2829

Sachbearbeiter

Dr. Arno Engel

Klappe 2733

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des  
Vertrages über eine Verfassung für Europa.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem im  
Gegenstand genannten Entwurf in elektronischer Form zur gefälligen Kenntnisnahme  
zu übermitteln.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch in Papierform dem Präsidium  
des Nationalrats übersandt.

12. Jänner 2005  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B2.086/0001-I 2/2005

An das  
Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon  
(01) 52 1 52-0\*

Telefax  
(01) 52 1 52/2829

Sachbearbeiter

Dr. Arno Engel

Klappe 2733

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des  
Vertrages über eine Verfassung für Europa;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu GZ BKA-601.999/0004-V/1/2004

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 22. November 2004 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Abschnitt 3.4., insbesondere in den Unterabschnitten „Vorrang des Unionsrechtes“ und „Auflösung der Säulenstruktur“, ist aus strafrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Titel VI EUV) Folgendes zu bemerken:

Im ersten Absatz des Abschnitts „Vorrang des Unionsrechtes“ wird ausgeführt, dass mit der Festschreibung des Vorrangs des Unionsrechtes in Art. I-6 der Verfassung die Rechtsprechung des EuGH zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts kodifiziert werden solle. Auf die hier hervorgehobene Unterscheidung (bisher Gemeinschaftsrecht, zukünftig Unionsrecht) wird in den Erläuterungen aber nicht weiter eingegangen.

Tatsächlich ist im Bereich der „3. Säule“ der Anwendungsvorrang – als zentraler Ausfluss des Vorrangsprinzips – weitestgehend ausgeschlossen (sowohl Rahmenbeschlüsse als auch Beschlüsse sind nicht unmittelbar wirksam: Art. 34 Abs. 2 lit. b und c EUV). Auch nach der neuen Verfassung wird es in den Bereichen Strafrecht und Strafverfahrensrecht grundsätzlich kein unmittelbar anwendbares Unionsrecht

geben, weil in diesen Bereichen ausschließlich Europäische Rahmengesetze verabschiedet werden können (Art. III-270 Abs. 2, Art. III-271 Abs. 1). Nicht ausgeschlossen ist dagegen eine „unionskonforme“ Auslegung: in der (auch österreichischen) Literatur (z. B. *Zeder*, ÖJZ 2001, 81, 82) wurde eine Pflicht zur Auslegung innerstaatlichen Rechts in Einklang mit Rahmenbeschlüssen befürwortet; ebenso jüngst Schlussanträge der Generalanwältin vom 11.11.2004 in der Rechtssache C-105/03 (Pupino).

Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, die Erläuterungen entsprechend klarzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt; außerdem wird die Stellungnahme im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) gesendet.

12. Jänner 2005  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt